

Antrag

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Katja Dörner, Ingrid Hönlinger, Monika Lazar, Till Seiler, Birgitt Bender, Ekin Deligöz, Kai Gehring, Bettina Herlitzius, Memet Kilic, Sven-Christian Kindler, Maria Klein-Schmeink, Agnes Krumwiede, Jerzy Montag, Dr. Konstantin von Notz, Dr. Hermann Ott, Tabea Rößner, Claudia Roth (Augsburg), Elisabeth Scharfenberg, Dr. Gerhard Schick, Daniela Wagner, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerinnen mit Ehegatten im Bereich des Abstammungsrechts und beim Zugang zu reproduktionsmedizinischen Leistungen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Kinder haben ein Recht auf Eltern, die für sie Verantwortung übernehmen. Dies können sie bei gleichgeschlechtlichen Eltern in gleicher Weise erfahren wie bei verschiedengeschlechtlichen Paaren. Lesben und Schwule sind genauso verantwortungsbewusste Eltern wie andere Menschen auch. Daher gibt es keinen hinreichend gewichtigen Sachgrund für die Ungleichbehandlung der in eine Ehe oder in eine Lebenspartnerschaft hineingeborenen Kinder. Eine familiäre Beziehung zwischen einem Kind und seinen tatsächlich Verantwortung übernehmenden Eltern verdient unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet oder verpartnert sind, den gleichen verfassungsrechtlich garantierten Schutz.

Bereits das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die eingetragene Lebenspartnerschaft die gleiche auf Dauer übernommene, auch rechtlich verbindliche Verantwortung für den Partner darstellt wie die Ehe (vgl. 1 BvR 1164/07 Rn. 105).

Daher sollen Kinder, die in eine eingetragene Lebenspartnerschaft geboren werden, mit solchen, die in eine Ehe geboren werden, im Abstammungsrecht gleichgestellt werden. Fehlende oder unzureichende rechtliche Beziehungen eines Kindes zu einem Elternteil benachteiligen das Kind und schaffen Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten.

Niemand hat einen Anspruch auf Elternschaft, sehr wohl aber einen Anspruch auf die Chance auf Elternschaft. Diese Chance darf nicht auf Grund der Religion, einer Behinderung, der ethnischen oder sozialen Herkunft, des Geschlechtes oder eben der sexuellen Identität eingeschränkt werden. Deswegen müssen die Leistungen der Reproduktionsmedizin grundsätzlich allen Menschen, auch lesbischen Frauen, offenstehen.

Mit dem Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) hat der deutsche Gesetzgeber Benachteiligungen unter anderem wegen der sexuellen Identität bei der Begründung, Durchführung und Beendigung zivilrecht-

licher Schuldverhältnisse, die typischerweise ohne Ansehen der Person zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen verboten (§ 19 Absatz 1 Nummer 1 AGG). Dieses zivilrechtliche Benachteiligungsverbot umfasst unter anderem den Zugang zu reproduktionsmedizinischen Leistungen wie Samenbanken und der heterologen Insemination. Daher ist eine Diskriminierung von in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Frauen, wie sie in der Musterrichtlinie der Bundesärztekammer zur Durchführung der assistierten Reproduktion enthalten ist, nicht zulässig.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen,

wonach grundsätzlich analog zu § 1592 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) die Frau, die zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter eines Kindes verpartnert ist, anderer Elternteil des Kindes wird und

der die Anerkennung der Elternschaft für eingetragene Lebenspartnerin der biologischen Mutter analog der Vaterschaftsanerkennung gemäß § 1594 Absatz 4 BGB schon vor der Geburt ermöglicht;

2. gemeinsam mit Vertretern der Landesregierungen, der Bundesärztekammer und den Interessengruppen von Lesben mit Kinderwunsch dafür zu sorgen, dass die durch das AGG vorgegebene Gleichstellung von in eingetragenen Partnerschaften lebenden Lesben bei reproduktionsmedizinischen Maßnahmen in der Ärzteschaft umgesetzt wird.

Berlin, den 20. September 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, dass die eingetragene Lebenspartnerschaft die gleiche auf Dauer übernommene, auch rechtlich verbindliche Verantwortung für den Partner darstellt wie die Ehe (vgl. 1 BvR 1164/07 Rn. 105), sind weitere Ungleichbehandlungen der eingetragenen Lebenspartnerschaften zur Ehe nicht mehr vertretbar. Das Bundesverfassungsgericht hat in der Herleitung dieser Auffassung explizit auf die Regelungen zur Kinderwunschbehandlung verwiesen (1 BvR 1164/07 Rn. 102). Dort heißt es: „Das Bundesverfassungsgericht [hat] eine Bevorzugung der Ehe bei der sozialrechtlichen Finanzierung einer künstlichen Befruchtung insbesondere mit Rücksicht auf die rechtlich gesicherte Verantwortungsbeziehung und Stabilitätsgewähr der Ehe als gerechtfertigt angesehen. [...] Die Rechtfertigung der Privilegierung der Ehe, und zwar auch der kinderlosen Ehe, liegt, insbesondere wenn man sie getrennt vom Schutz der Familie betrachtet, in der auf Dauer übernommenen, auch rechtlich verbindlichen Verantwortung für den Partner. In diesem Punkt unterscheiden sich eingetragene Lebenspartnerschaft und Ehe aber nicht.“ Damit macht das Bundesverfassungsgericht deutlich, dass eine eingetragene Lebenspartnerschaft dieselbe rechtlich verbindliche Verantwortung und Stabilität wie die Ehe gewährleistet. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine Privilegierung der Ehe gegenüber der eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht zu rechtfertigen.

Dennoch werden Kinder, die in eine Lebenspartnerschaft, gegenüber den Kindern, die in eine Ehe hineingeboren werden, ungleichbehandelt. Die sogenannte gesetzliche Fiktion des § 1592 Nummer 1 BGB sieht vor, dass der Mann, der

zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter eines Kindes verheiratet ist, automatisch als Vater des Kindes rechtlich anerkannt wird. Wenn ein anderer biologischer Vater des Kindes existiert, kann dieser nicht, die gesetzlich bestehende Vaterschaft gemäß § 1592 Nummer 1 BGB anfechten, wenn zwischen dem gesetzlichen Vater und dem Kind eine sozial-familiäre Beziehung besteht. Dem biologischen Vater kann lediglich ein förmliches Umgangsrecht eingeräumt werden, soweit er entweder für das Kind tatsächlich Verantwortung trägt (§ 1685 Absatz 2 BGB) oder, wenn der Umstand, dass keine sozial-familiäre Beziehung besteht, nicht ihm zuzuschreiben ist (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte – EGMR, Kammerurteil vom 21. Dezember 2010 – 20578/07). Mit dieser Fiktion hat der Gesetzgeber dem verfassungsrechtlichen Schutz einer familiären Beziehung zwischen dem Kind und seinen rechtlichen Eltern vor dem ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Interesse des biologischen Vaters, auch die rechtliche Stellung als Vater einzunehmen, den Vorrang gegeben.

Demgegenüber besteht im Falle, dass das Kind in eine Lebenspartnerschaft hineingeboren wird, zwischen der eingetragenen Lebenspartnerin der Mutter und dem Kind keine rechtliche Beziehung. Und dies auch, wenn sie tatsächlich für das Kind Verantwortung übernimmt. Der einzige Weg, um ihrer Beziehung einen rechtlichen Rahmen zu geben und das Kind damit rechtlich abzusichern, ist eine Stiefkindadoption. Allerdings regelt § 1744 BGB, dass die Annahme eines Kindes in der Regel erst nach einer angemessenen Pflegezeit ausgesprochen werden sollte. In der Praxis beträgt sie bis zu zwei Jahre.

So ist die Privilegierung des Ehegatten der Mutter eines Kindes, der nicht biologischer Vater ist aber in einer „sozial-familiären“ Beziehung mit dem Kind lebt und dessen Vaterschaft nicht angefochten werden kann (§ 1600 Absatz 2 und 3 BGB), gegenüber einer sich in einer vergleichbaren Situation befindlichen eingetragenen Lebenspartnerin unter Berücksichtigung des Artikels 3 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes (GG) verfassungsrechtlich nicht tragbar. Auch, wenn diese gesetzliche Fiktion familienpolitisch reformbedürftig ist, sollte diese Ungleichbehandlung aus verfassungsrechtlichen Gründen beseitigt werden, indem die Regelung des § 1592 Nummer 1 BGB auf die eingetragenen Lebenspartnerinnen erweitert wird. Allerdings sollte künftig eine grundlegende Reform des Kindschaftsrechts auch die soziale Elternschaft einbeziehen und Übernahme der elterlichen Verantwortung durch weitere Bezugspersonen ermöglichen.

Um die rechtliche Stabilität der Mutter-Kind-Beziehung sicherzustellen, wird die Bundesregierung ebenfalls aufgefordert, analog zu § 1594 Absatz 4 BGB die vorgeburtliche Anerkennung der Elternschaft für Frauen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zu schaffen. Bisher haben lediglich Väter die Möglichkeit, ein Kind vor dessen Geburt anzuerkennen.

Auch beim Zugang zu reproduktionsmedizinischen Leistungen werden lesbische wie nicht formalisierte Paare diskriminiert. Die Bundesärztekammer spricht in ihrer Musterrichtlinie zur Durchführung der assistierten Reproduktion davon, dass eine eingetragene Lebenspartnerschaft nicht den nötigen Rahmen für eine stabile rechtliche Beziehung der Co-Mutter zum Kind gewährleisten würde und untersagt ihren Mitgliedern deswegen die Durchführung von reproduktionsmedizinischen Maßnahmen bei lesbischen Frauen. Mit diesem Antrag stellt der Deutsche Bundestag klar, dass ein Verbot, wie es in den Richtlinien der Bundesärztekammer verankert ist, nicht zulässig ist. Diese Musterrichtlinie muss ebenso wie die Richtlinien in den Bundesländern so geändert werden, dass Frauen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, nicht diskriminiert werden und ihnen der Zugang zu reproduktionsmedizinischen Maßnahmen (inklusive der Insemination mit Spendersamen) offensteht. Deshalb wird die Bundesregierung aufgefordert, gemeinsam mit Vertretern der Landesregierungen, der Bundesärztekammer und den Interessengruppen von Lesben mit Kinderwunsch dafür zu sorgen, dass die durch das AGG vorgegebene Gleich-

stellung von in eingetragenen Partnerschaften lebenden Lesben bei reproduktionsmedizinischen Maßnahmen in der Ärzteschaft umgesetzt wird.

Die Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat bereits einen Gesetzesentwurf in den Deutschen Bundestag eingebracht, der im Adoptionsrecht Angleichungen des Rechts der Lebenspartnerschaft an das Recht der Ehe vorsieht (Bundestagsdrucksache 17/1429). Schließlich hat das Hanseatische Oberlandesgericht eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu der Frage eingeholt, ob das Verbot der sukzessiven Adoption durch den Lebenspartner des zunächst Annehmenden gemäß § 9 Absatz 7 des Lebenspartnerschaftsgesetzes mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikels 3 Absatz 1 GG vereinbar ist.